

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

- - - - -

012 -

BEG § 76

Das in den Anlagen 2 und 3 zur 3. DV-BEG angegebene durchschnittliche Dienstseinkommen der Beamten kann regelmäßig auch zum Ausgangspunkt für die Ermittlung der wirtschaftlichen Stellung des Verfolgten im Sinne des § 76 Abs. 1 Satz 3, 4, § 83 Abs. 1 Satz 2 BEG genommen werden. Dabei kann der Verfolgte in eine höhere Beamtengruppe regelmäßig nur dann eingereiht werden, wenn sein durchschnittlich in den letzten 3 Jahren vor der Verfolgung erzieltetes Einkommen das in den Tabellen angegebene Durchschnittseinkommen der betreffenden Beamtengruppe mindestens erreicht.

BGH, Urt. v. 8. Juli 1959 - IV ZR 83/59 -

OLG Celle
LG Hannover

IV ZR 85/59

Verkündet
am 8. Juli 1959
Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Frau Betty M. [REDACTED] geb. W. [REDACTED], B. [REDACTED], P. [REDACTED]
Road,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED]

gegen

das Land Niedersachsen, vertreten durch den Niedersächsischen
Minister des Innern in Hannover,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 1. Juli 1959 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten
Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Dr. von Werner, Wüstenberg
und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 2.
Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Celle vom
12. Dezember 1958 wird auf Kosten der Klägerin
zurückgewiesen. Gerichtsgebühren und Auslagen wer-
den nicht erhoben.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin, eine Jüdin, hat u.a. Ansprüche auf Entschädigung für Schaden im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen geltend gemacht. Das beklagte Land hat durch Teilbescheid vom 10. Januar 1959 der Klägerin für die Zeit vom 1. November 1953 bis 31. Dezember 1955 eine monatliche Rente von 270 DM und für die Zeit ab 1. Januar 1956 eine solche von monatlich 294 DM und eine Kapitalabfindung von 3.240 DM zugesprochen. Bei der Bemessung dieser Ansprüche ist das beklagte Land davon ausgegangen, daß die Klägerin in die vergleichbare Gruppe der Beamten des mittleren Dienstes einzustufen sei.

In dem vorliegenden Rechtsstreit handelt es sich nur noch um die Frage, ob die Entschädigungsansprüche der Klägerin auf Grund einer Einstufung in die vergleichbare Gruppe der Beamten des gehobenen Dienstes zu berechnen sei.

Die Klägerin hatte zunächst vorgetragen, sie habe vor ihrer Verfolgung monatlich etwa 400 RM verdient. Später hat sie behauptet, hierbei habe es sich um den Reinverdienst gehandelt, ihre Bruttoeinnahmen hätten 500 RM monatlich betragen. Das Landgericht hat die Klage auch insoweit abgewiesen. Das Berufungsgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen und die Revision zugelassen. Die Klägerin hat Revision eingelegt. Mit diesem Rechtsmittel verfolgt sie den Antrag,

sie in den gehobenen Dienst einzustufen und den Beklagten zu verurteilen, der Klägerin den sich daraus ergebenden Differenzbetrag gegenüber dem ihr mit dem Teilbescheid vom 10. Januar 1958 gewährten Betrag nachzuzahlen, also einen Betrag von



10.566 DM, und die laufenden Rentenzahlungen für die Zeit ab 1. März 1958 auf 468 DM monatlich festzusetzen.

Entscheidungsgründe:

Das beklagte Land hat sich in der mündlichen Verhandlung trotz ordnungsmäßiger Ladung und Hinweis auf § 209 BEG nicht vertreten lassen. Es ist daher auf Grund der einseitigen mündlichen Verhandlung der Klägerin entschieden worden.

Die Revision ist unbegründet.

Das Berufungsgericht hat festgestellt, das Durchschnittseinkommen der Klägerin habe in den letzten drei Jahren vor ihrer Verfolgung monatlich 400 RM betragen. Auf Grund dieses Einkommens sei die Klägerin mit Recht in die vergleichbare Gruppe der Beamten des mittleren Dienstes eingestuft worden.

Die in der Revision gegen die Feststellung des früheren Durchschnittseinkommens der Klägerin erhobenen Verfahrensrügen sind unbegründet. Die Feststellung, welches Einkommen die Klägerin vor der Verfolgung gehabt hat, gehört zur Feststellung der Höhe des erlittenen Schadens. Diese Feststellung hat das Berufungsgericht nach § 287 ZPO durch Schätzung getroffen. Es ist weder gerügt noch ergeben die Gründe des angefochtenen Urteils, daß das Berufungsgericht bei der von ihm getroffenen Feststellung gegen § 287 ZPO verstoßen hat.

Die in diesem Zusammenhang weiter geltend gemachten Verfahrensrügen sind unbegründet. Die Klägerin hatte selbst

angegeben, daß ihr Einkommen monatlich etwa 400 RM betragen habe. Erst nachdem sie durch das Schreiben der Entschädigungsbehörde vom 7. September 1957 darauf hingewiesen worden war, daß dieses Einkommen nur ihre Einstufung in den mittleren Dienst rechtfertige, hat ihr Vertreter in seinem Schriftsatz vom 16. September 1957 ausgeführt, daß dieser Betrag der Nettoertrag nach Abzug sämtlicher Steuern gewesen zu sein "scheine". In dem Schriftsatz vom 18. Oktober 1957 wird sodann mitgeteilt, daß die Klägerin davon ausgegangen sei, sie solle angeben, was ihr nach Abzug aller Unkosten und Abgaben einschließlich ihrer persönlichen Steuern übrig geblieben sei. Der Betrag von etwa 400 RM monatlich "dürfte" daher zu niedrig angesetzt sein.

Das Berufungsgericht hat nicht dadurch gegen § 139 ZPO verstoßen, daß es die Klägerin nicht auf die gegen den Beweiswert der von ihr beigebrachten eidesstattlichen Versicherung bestehenden Bedenken hingewiesen hat. Kein Gericht ist verpflichtet oder auch nur in der Lage, den Parteien vor Erlaß der Entscheidung von dem Ergebnis der Beweiswürdigung Kenntnis zu geben. Abgesehen davon konnte das Berufungsgericht nach Lage der Sache nicht annehmen, daß die Vernehmung der Personen, die die eidesstattliche Versicherung abgegeben hatten, als Zeugen zu einem anderen Ergebnis führen würde. Beide Zeugen haben in ihrer eidesstattlichen Versicherung erklärt, sie könnten keine genauen Angaben über das Einkommen der Klägerin machen. Sie haben es nur auf 500 RM monatlich geschätzt und als einzigen Anhaltspunkt für diese Schätzung die Lebenshaltung der Klägerin angegeben. Zudem hat die Klägerin, nachdem sie aufgefordert worden war, ihr früheres Einkommen glaubhaft zu machen, durch ihre Vertreter selbst vortragen lassen, die Idee der Entschädigungsbehörde,

daß die Klägerin Ermittlungen in Braunschweig über ihr früheres Einkommen anstellen solle, nehme der Vertreter nicht ernst. Es gäbe einen Verwandten, der eine Zeitlang für das Geschäft gereist sei, aber nur vorübergehend, und einen nahen Freund der Familie, die wahrscheinlich einige generelle, aber keine detaillierten Angaben machen könnten. Jedenfalls könnten sie nur weniger als die Klägerin selbst sagen.

Das Berufungsgericht war ferner nicht nach § 139 ZPO verpflichtet, weiter aufzuklären, in welchem Umfang die Klägerin ihre Waren durch einen Reisenden hat vertreiben lassen. Die Klägerin hat in ihrer eidesstattlichen Versicherung vom 22. Oktober 1956 angegeben, daß sie zeitweise einen Reisenden beschäftigt gehabt habe. Sie hat sodann ausgeführt, daß ihr 1936 oder Anfang 1937 die Erlaubnis, ihre Geschäftstätigkeit auch durch Reisende auszuüben, entzogen worden sei. Diese Erklärung kann nur dahin verstanden werden, daß die Klägerin nach dem Tode ihres Ehemanns bis zum Jahre 1936 oder 1937 nicht ständig, sondern nur zeitweise einen Reisenden beschäftigt gehabt habe.

Nach den vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen kann die Klägerin nur einem vergleichbaren Beamten des mittleren Dienstes gleichgestellt werden. Nach § 76 Abs. 1 Satz 3 BEG sind für die Einreihung des Verfolgten in eine vergleichbare Beamtengruppe seine Berufsausbildung und seine wirtschaftliche Stellung vor Beginn der Verfolgung maßgebend. Dabei ist, wie der folgende Satz dieser Vorschrift bestimmt, die wirtschaftliche Stellung nach dem Durchschnittseinkommen des Verfolgten in den letzten drei Jahren vor Beginn der Verfolgung zu beurteilen. Da die Klägerin keine Berufsausbildung genossen hat, die es rechtfertigen könnte, sie höher als in die vergleichbare Gruppe der Beamten des mittleren Dienstes einzureihen, ist für ihre Einstufung allein ihr vor dem

Beginn der Verfolgung erzieltetes Durchschnittseinkommen von monatlich 400 RM maßgebend. Es ist zu prüfen, mit welchem Beamteneseinkommen der verschiedenen Laufbahngruppen dieses Einkommen der Klägerin verglichen werden kann. Da die Klägerin zu Beginn ihrer Verfolgung 40 Jahre alt war, müssen ihre Einkünfte mit dem Einkommen eines ebenfalls 40 Jahre alten Beamten verglichen werden. Dieser Vergleich kann nicht auf Grund einer genauen Gleichsetzung vorgenommen werden. Denn einmal ergibt die Reichsbesoldungsordnung, daß sich die Bezüge, die in den verschiedenen Laufbahnen erreicht werden können, in ihrer Höhe erheblich überschneiden. Die erreichbaren Höchstbezüge einer Laufbahn sind stets wesentlich höher als die Anfangsbezüge der nächsthöheren Laufbahn. Schließlich ist zu beachten, daß die Bezüge in den einzelnen Laufbahnen nicht nur beim Erreichen eines höheren Dienstalters steigen, sondern daß innerhalb jeder Laufbahn mehrere Beförderungsstufen bestehen. Die wenigsten Beamten erreichen die höchste Stufe ihrer Laufbahn und viele werden überhaupt nicht befördert. Falls es den Gerichten überlassen wäre, nach ihrem Ermessen diese Umstände bei der Einstufung zu berücksichtigen, wären sie vor eine unlösbare Aufgabe gestellt und eine einheitliche Rechtsprechung wäre kaum zu erzielen. Es ist daher notwendig, das Durchschnittseinkommen des Verfolgten mit den durchschnittlich erreichbaren Bezügen der im selben Lebensalter des Verfolgten stehenden Beamten der verschiedenen Laufbahnen zu vergleichen. Dieses Durchschnittseinkommen ist, wie der Senat in seinem RZW 1958, 270 veröffentlichten Urteil ausgeführt hat, den Anlagen 2 und 3 der 3. DV-BEG zu entnehmen. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß der selbständig tätig gewesene Verfolgte anders als der Beamte genötigt war, für eine angemessene Alters- und Hinterbliebenenversorgung zu sorgen. Es ist daher angemessen, wie bereits in dem RZW 1958, 104

veröffentlichten Urteil des Senats ausgeführt ist, zu den aus den genannten Anlagen ersichtlichen Beträgen einen Betrag von 20 % mit Rücksicht auf die fehlende Altersversorgung hinzuzurechnen. Auf der anderen Seite ist zu berücksichtigen, daß infolge der Wirtschaftskrise nicht nur die Einkünfte allgemein zurückgegangen, sondern auch die Beamtengehälter mehrfach gekürzt worden waren. Die 1. Gehaltskürzungs-VO vom 1. Dezember 1930 (RGBI I, 517, 522) bestimmte vom 1. Februar 1931 ab eine 6 %ige Kürzung, die 2. Gehaltskürzungs-VO vom 5. Juni 1931 (RGBI I, 537) bestimmte je nach der Höhe der Bezüge ab 1. Juli 1931 eine weitere Kürzung von 4 - 8 %, die 3. Gehaltskürzungs-VO vom 8. Dezember 1931 (RGBI I, 699, 738) bestimmte schließlich ab 1. Januar 1932 eine weitere Kürzung um 9 %. Diese Kürzung ist bei dem vorzunehmenden Vergleich zu berücksichtigen.

Bei Beachtung dieser beiden Gesichtspunkte hat die Klägerin mit durchschnittlich 4.800 RM jährlich etwas mehr als der Durchschnitt der im selben Lebensalter stehenden Beamten des mittleren Dienstes verdient. Ihre Einkünfte sind aber erheblich hinter dem Durchschnittseinkommen eines im selben Lebensalter stehenden Beamten des gehobenen Dienstes zurückgeblieben. Unter diesen Umständen hat das Berufungsgericht die Klägerin mit Recht nur in die Gruppe der Beamten des mittleren Dienstes eingestuft. In eine jeweils höhere Gruppe kann ein Verfolger auf Grund seiner wirtschaftlichen Lage allein nur eingestuft werden, wenn sein Durchschnittseinkommen das Durchschnittseinkommen eines im Lebensalter vergleichbaren Beamten der höheren Stufe erreicht. Ein anderer Vergleichsmaßstab würde der nach dem Durchschnittseinkommen der Beamten vorzunehmenden Einstufung nicht entsprechen und so zu keinem richtigen Ergebnis führen. Soweit eine gegenteilige Ansicht aus dem RzW 1958, 270

veröffentlichten Urteil des Senats entnommen werden könnte, wird daran nicht festgehalten. Die hier vertretene Ansicht hat der Senat auch bei der Einstufung von Verfolgten, die ihr Leben verloren haben, nach § 18 BEG zugrunde gelegt (LM BEG § 18 Nr. 2).

Die Revision mußte daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO, § 225 BEG zurückgewiesen werden.

Ascher Johannsen v. Werner Wüstenberg Dr. Loewenheim